

# **STEUERREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Gegenstand .....	3
§ 2 Steuerfuss und Steuersätze .....	3
§ 3 Steuerveranlagungen .....	3
§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung .....	3
§ 5 Gemeindesteuerrechnung .....	3
§ 6 Rechtsmittel .....	4
§ 7 Fälligkeit .....	4
§ 8 Provisorische Steuerrechnung .....	4
§ 9 Vergütungszins .....	4
§ 9a Verzugszins .....	5
§ 10 Steuerbezug.....	5
§ 11 Stundung und Erlass .....	5
§ 12 Gültigkeit für die Feuerwehr-Ersatzabgabe.....	5
§ 13 Weitere Bestimmungen .....	5
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts .....	5
§ 15 Inkrafttreten .....	6

# Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesezt, StG) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:<sup>\*\*</sup>

## § 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesezes und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):<sup>\*\*</sup>

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c) ...<sup>\*\*</sup>
- d) Steuern auf Kapitaleistungen aus Vorsorge<sup>\*\*</sup>

## § 2 Steuerfuss und Steuersätze

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:<sup>\*\*</sup>

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG:<sup>\*\*</sup>
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG:<sup>\*\*</sup>
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG:<sup>\*\*</sup>
- d) ...<sup>\*\*</sup>

## § 3 Steuerveranlagungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch den Kanton erfolgt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen. <sup>\*\*</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>\*\*</sup>

## § 4 Verbindlichkeit der Veranlagung

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuerrechnung nach § 1 lit. a, b und d wird gemäss § 185 StG auf der Grundlage der rechtskräftigen Veranlagung der Staatssteuer erstellt. <sup>\*\*</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>\*\*</sup>

## § 5 Gemeindesteuerrechnung

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat das Recht, provisorische Steuerrechnungen zu stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

<sup>2</sup>Die Gemeindesteuerrechnung wird den Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

<sup>3</sup>Mit der Gemeindesteuerrechnung können weitere durch die Gemeinde einzuziehende Steuern, Abgaben und/oder Gebühren fakturiert werden.

## **§ 6 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen die Steuerveranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen können die Steuerpflichtigen ihre Rechte im Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren der Staatssteuer (§§ 122 bis 132 StG) wahren.\*\*

<sup>2</sup>Gegen die Steuerveranlagung der Gemeinde ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.\*\*

<sup>3</sup>Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung an sich richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuergericht offen.\*\*

<sup>4</sup> ...\*\*

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuern sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig. Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin keine provisorische Steuerrechnung erhalten haben, sind trotzdem verpflichtet, den mutmasslichen Steuerbetrag bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten.\*\*

<sup>2</sup>Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig. Es gelten analog die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes gemäss § 135 Abs. 5.\*\*

<sup>3</sup>Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

## **§ 8 Provisorische Steuerrechnung**

<sup>1</sup>Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung verfügt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.\*\*

<sup>2</sup> ...\*\*

## **§ 9 Vergütungszins\***

<sup>1</sup>Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin einbezahlt werden, wird frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres ein Vergütungszins bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Steuerbetrages gewährt.\*\*

<sup>2</sup> ...\*\*

<sup>3</sup>Der Vergütungszins ist auf die Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuer begrenzt oder auf den Betrag der provisorischen Steuerrechnung, sofern diese höher war als die definitive Steuerrechnung.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat setzt die Höhe des Vergütungszinses zu Beginn des Jahres fest.\*\*

## **§ 9a Verzugszins\***

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein pro Kalenderjahr gültiger Verzugszins erhoben.\*\*

<sup>2</sup>Die Verzugszinspflicht gilt ab Fälligkeitstermin, wenn zuvor eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Sonst beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungstellung.\*\*

<sup>3</sup>Falls die provisorische Rechnung bis zum Fälligkeitstermin nicht oder nur teilweise beglichen wurde und die definitive Steuerrechnung höher ausfällt als der einbezahlte Betrag, wird auf dieser Differenz ab 31. Oktober Verzugszins erhoben.\*\*

<sup>4</sup>Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungstellung.\*\*

<sup>5</sup>Der Gemeinderat setzt die Höhe des Verzugszinses zu Beginn des Jahres fest.\*\*

## **§ 10 Steuerbezug**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup>Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann den Beitritt zu einem gemeinsamen Bezug von Gemeinde- und Staatssteuern beschliessen. In diesem Falle richten sich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins nach den Regelungen für die Staatssteuer.

<sup>4</sup>Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.\*\*

## **§ 11 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

## **§ 12 Gültigkeit für die Feuerwehr-Ersatzabgabe**

...\*\*

## **§ 13 Weitere Bestimmungen**

Für weitere, in diesem Reglement nicht explizit aufgeführte Bestimmungen gelten diejenigen für die Staatssteuer sinngemäss.

## **§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Dieses Reglement ersetzt das bisherige Steuerreglement der Gemeinde Oberwil vom 12. Dezember 1974.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse für die Steuerjahre ab 1. Januar 2001 aufgehoben. Für die Steuerjahre bis und mit 2000 bleiben letztere jedoch in Kraft. \*\*

## § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

<sup>3</sup>Das Reglement wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2000 beschlossen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 22. Januar 2001 genehmigt.

Oberwil, 14. Dezember 2000

### GEMEINDERAT OBERWIL

R. Mohler	S. Imhof
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

\*Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2009. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 25. Januar 2010 genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 17. Dezember 2009

### GEMEINDERAT OBERWIL

Lotti Stokar	Hanspeter Gärtner
Gemeindepräsidentin	Gemeindeverwalter

\*\*Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 10. Januar 2017 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss (Geschäft Nr. 33) vom 16. Januar 2017 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

Oberwil, 16. Januar 2017

### GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter